

Die Senatorin für Finanzen · Postfach 10 15 40 · 28015 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Bartels
Zimmer 506
Tel. (0421) 361-2261
Fax (0421) 361-10651

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Ref. 31

Bremen, 1. März 2011

RUNDSCHREIBEN Nr. 5/2011

Künstlersozialabgabe Meldung der beitragspflichtigen Entgelte zum 31. März 2011

Bereits seit 1983 sind alle selbständigen Künstler und Publizisten durch die Künstlersozialversicherung in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen worden. Es gilt hier allerdings die Besonderheit, dass Künstler und Publizisten etwa die Hälfte ihrer Beiträge selbst tragen müssen und damit ähnlich gestellt sind wie Beschäftigte. Die andere Beitragshälfte wird u.a. durch eine Abgabe der Unternehmen und Betriebe finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Seit Einführung der Künstlersozialversicherung kann jede Inanspruchnahme einer künstlerischen oder publizistischen Leistung sozialabgabepflichtig sein. Für die Inanspruchnahme selbständiger künstlerischer oder publizistischer Leistungen ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Bekanntlich sind nicht nur private Unternehmen und Betriebe abgabepflichtig, sondern auch öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine und andere Personengesellschaften. Als Unternehmer im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) kommt in Betracht, wer nicht nur gelegentlich selbständige künstlerische oder publizistische Leistungen für irgendwelche Zwecke seines Unternehmens in Anspruch nimmt.

Ausführliche Informationen zur Künstlersozialabgabe sind im Internet unter

www.kuenstlersozialkasse.de

abrufbar.

Alle Dienststellen, Ämter und Eigenbetriebe der Freien Hansestadt Bremen, die 2010 mit Künstlern und Publizisten zusammengearbeitet haben und zu den Abgabepflichtigen gehören, müssen selbst und ohne besondere Aufforderung ihre beitragspflichtigen Entgelte des Jahres 2010 bis zum 31. März 2011 zur Künstlersozialversicherung melden. Es besteht eine gesetzliche Meldepflicht (§ 27 KSVG).

Sofern keine eigene, von der Künstlersozialversicherung vergebene Abrechnungsnummer vorliegt, muss die für alle Dienststellen und Eigenbetriebe zusammengefasste Meldung aller abgabepflichtigen Entgelte (inkl. Auslagen und Nebenkosten) des Jahres 2010 auf **einer** Meldung und Abgabenummer für die Freie Hansestadt Bremen erfolgen. Diese Meldung wird von Performa Nord, Geschäftsbereich A, fristgerecht vorgenommen.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, Performa Nord, Geschäftsbereich A 1, bis zum

25. März 2011

die Summe der abgabepflichtigen Entgelte (inkl. Auslagen und Nebenkosten) nach § 25 KSVG zu übermitteln.

Die hierauf entfallende Künstlersozialabgabe (2010 = 3,9 v.H.) wird zunächst fristgerecht und in einer Gesamtsumme von Performa Nord entrichtet und dann den betroffenen Einrichtungen anteilig zur Erstattung in Rechnung gestellt.

Für evtl. Rückfragen an Performa Nord steht Herr Brodda (0421/361-6120) zur Verfügung.

Im Auftrag

gez. Bartels

Bartels